

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin

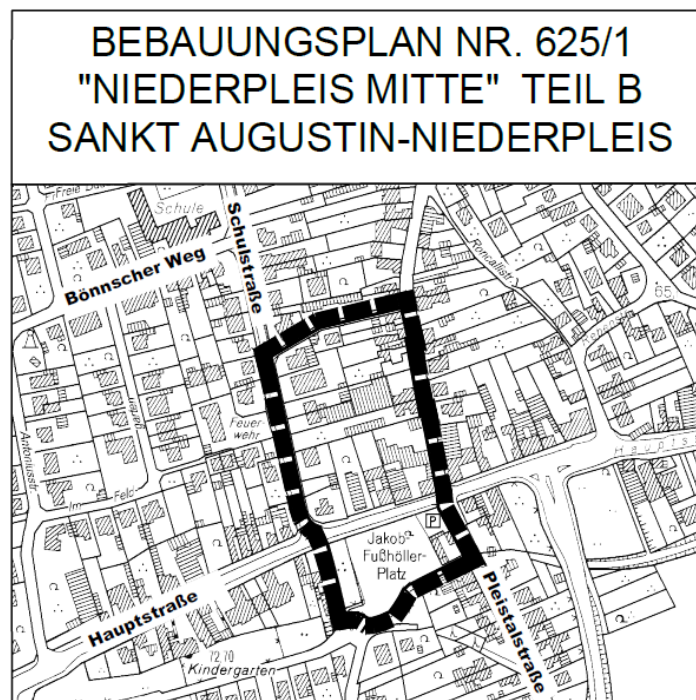


Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 625/1 „Niederpleis Mitte“ Teil B

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 625/1 „Niederpleis Mitte“ Teil B gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich in der Gemarkung zwischen der Schulstraße, der Alten Schulstraße, der Paul-Gerhardt-Straße und der südlichen Grenze des Jakob-Fußhöller-Platzes.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Alle Unterlagen werden in der Zeit vom 11.01.2013 bis 13.02.2013 (einschließlich) im 2. Obergeschoss, Zimmer 202 des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

| | |
|---------------------------|---|
| montags | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| dienstags bis donnerstags | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| freitags | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

ausgelegt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung kann auch auf der städtischen Internetseite www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen, Planen, Umwelt“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 20.12.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister